



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-111/V/055/13375/2021-21
A. B.

Wien, 22. Dezember 2021

Geschäftsabteilung: VGW-B

Das Verwaltungsgericht Wien fasst durch seinen Richter Dr. Forster 1. über den Antrag der Frau A. B., vertreten durch die Rechtsanwälte ..., vom 9. August 2021 auf Wiedereinsetzung in vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bauausschusses der Bezirksvertretung für den ... Bezirk, vom 8. April 2021, Zl. ..., mit welchem zwei Ansuchen um Sonderbaubewilligung gemäß § 71b BO versagt wurden, sowie 2. über die Beschwerde der Frau A. B., vertreten durch die Rechtsanwälte ... , vom 9. August 2021 gegen den Bescheid des Bauausschusses der Bezirksvertretung für den ... Bezirk, vom 8. April 2021, Zl. ..., nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. November 2021, den folgenden

BESCHLUSS

- I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG abgewiesen.
- II. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.
- III. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Begründung

I. Verfahrensgang

1. Mit Bescheid vom 8. April 2021, Zl. ..., versagte der Bauausschuss der Bezirksvertretung für den ... Bezirk die Bewilligung für zwei Ansuchen um Sonderbaubewilligung gemäß § 71b BO (Spruchpunkt I. hinsichtlich eines Wohngebäudes, einer geständerten Terrasse und eines Nebengebäudes, Spruchpunkt II. hinsichtlich dreier Nebengebäude).

2. Gegen diesen Bescheid erhob die (nunmehr rechtsfreundlich vertretene) Beschwerdeführerin mit einem Schriftsatz vom 30. Juni 2021 – welcher am selben Tag zur Post gegeben wurde – Beschwerde, die vom Verwaltungsgericht Wien mit Beschluss vom 18. August 2021, VGW-111/V/10654/2021-5, als verspätet zurückgewiesen wurde. Bis zur Erlassung dieses Beschlusses hatte die Beschwerdeführerin keine Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt beim Verwaltungsgericht Wien eingebracht.

3. Mit Schriftsatz vom 9. August 2021 brachte die Beschwerdeführerin in rechtsfreundlicher Vertretung einen Schriftsatz bei der Behörde ein, in dem sie zum Verspätungsvorhalt Stellung nahm und gleichzeitig – unter neuerlichem Anschluss einer Beschwerde – einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellte. Dieser Schriftsatz wurde dem Verwaltungsgericht Wien von der Behörde mit Schriftsatz vom 3. September 2021 – eingelangt beim Verwaltungsgericht Wien am 8. September 2021 – vorgelegt.

Im genannten Schriftsatz bringt die Beschwerdeführerin vor, dass ihr der Bescheid des Bauausschusses der Bezirksvertretung für den ... Bezirk vom 8. April 2021, Zl. ..., erst am 17. Juni 2021 zugestellt worden sei, was sich aus einer dem Schriftsatz beigelegten Übernahmebestätigung ergebe. Durch die neuerliche Zustellung des Bescheides habe die Rechtsmittelfrist neu zu laufen begonnen, weshalb die Beschwerde als rechtzeitig anzusehen wäre. Vor der Zustellung am 17. Juni 2021 habe die Beschwerdeführerin keine Hinterlegungsanzeige in ihrem Postkasten vorgefunden und insofern keine Kenntnis vom Bescheid erlangt. Da der ausgewiesene Vertreter der Beschwerdeführerin mit der Zustellung des Verspätungsvorhaltes durch das Verwaltungsgericht Wien am 28. Juli 2021

erstmalig von der Verspätung der Beschwerde erfahren habe, sei der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtzeitig eingebracht worden.

4. Am 5. November 2021 fand vor dem Verwaltungsgericht Wien in Anwesenheit der Beschwerdeführerin und ihrer Rechtsvertreterin sowie eines Vertreters der Bezirksvertretung für den ... Bezirk eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in deren Rahmen das Zustellorgan, Herr C. D., als Zeuge einvernommen wurde. Am Schluss der Verhandlung erklärte der erkennende Richter das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG für geschlossen. Die Verfahrensparteien verzichteten auf eine mündliche Verkündung der Entscheidung.

II. Sachverhalt

Für das Verwaltungsgericht Wien steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid vom 8. April 2021, Zl. ..., versagte der Bauausschuss der Bezirksvertretung für den ... Bezirk die Bewilligung für zwei Ansuchen um Sonderbaubewilligung gemäß § 71b BO (Spruchpunkt I. hinsichtlich eines Wohngebäudes, einer geständerten Terrasse und eines Nebengebäudes, Spruchpunkt II. hinsichtlich dreier Nebengebäude). Dieser Bescheid wurde der (im behördlichen Verfahren noch nicht rechtsfreundlich vertretenen) Beschwerdeführerin an ihrem im Zentralen Melderegister eingetragenen Hauptwohnsitz in Wien, E.-gasse ONr. ..., zugestellt. Auf dem Zustellnachweis ist vermerkt, dass das Schriftstück nach einem erfolglosen Zustellversuch am 17. Mai 2021 hinterlegt und ab dem 18. Mai 2021 zur Abholung an der Postgeschäftsstelle ... bereitgehalten wurde. Das Zustellorgan, Herr C. D., hat die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt, diesen Vorgang auf dem Zustellnachweis vermerkt und den Rückschein mit einem Poststempel versehen. Zum Zeitpunkt des Zustellversuches am 17. Mai 2021 war von Seiten der Beschwerdeführerin weder eine Ortsabwesenheitsmeldung noch ein Nachsendeauftrag bekannt gegeben.

2. Gegen den Bescheid vom 8. April 2021 erhob die Beschwerdeführerin über ihre nunmehrige Rechtsvertretung mit Schriftsatz vom 30. Juni 2021 – welcher am selben Tag zur Post gegeben wurde – Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien,

wo das Verfahren zur Zahl VGW-111/V/10654/2021 geführt wurde. Die Beschwerde und der wesentliche Akteninhalt wurden dem Verwaltungsgericht Wien am 14. Juli 2021 von der Behörde übermittelt. Mit Schriftsatz vom 20. Juli 2021 brachte das Verwaltungsgericht Wien der Beschwerdeführerin die offenkundige Verspätung ihrer Beschwerde zur Kenntnis, da der Bescheid laut Zustellnachweis am 18. Mai 2021 durch Hinterlegung zugestellt, die Beschwerde jedoch erst am 30. Juni 2021 – sohin nach Ende der Beschwerdefrist am 15. Juni 2021 – postalisch aufgegeben wurde. Dieser Verspätungsvorhalt wurde am 28. Juli 2021 an die rechtsfreundliche Vertretung der Beschwerdeführerin zugestellt. Da die Beschwerdeführerin innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt beim Verwaltungsgericht Wien einbrachte, wurde die Beschwerde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes Wien vom 18. August 2021 als verspätet zurückgewiesen.

3. Mit Schriftsatz vom 9. August 2021 – bei der Behörde eingelangt am 13. August 2021 und von dieser am 8. September 2021 an das Verwaltungsgericht Wien übermittelt – brachte die Einschreiterin einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist unter gleichzeitigem Anschluss einer neuerlichen Beschwerde ein. Dieser Antrag ist in seinen wesentlichen Auszügen wie folgt begründet:

„Aus der Übernahmebestätigung vom 17.06.2021 ergibt sich, dass der gegenständliche Bescheid erst an diesem Tage zugestellt wurde. Durch die neuerliche Zustellung des Bescheides beginnt die Rechtsmittelfrist neu zu laufen, wird daher eine neue Frist in Gang gesetzt und war die eingebrachte Beschwerde daher nicht verspätet und wurde innerhalb der Rechtsmittelfrist von 4 Wochen eingebracht.

[...]

Tatsächlich wurde der Bescheid der Antragstellerin/Wiedereinsetzungswerberin erst am 17.06.2021 zugestellt. Die Antragstellerin/Wiedereinsetzungswerberin erlangte erst am 17.06.2021 Kenntnis von dem angefochtenen Bescheid, da sie zuvor – erstmalige Zustellung des Bescheides – keine Hinterlegungsanzeige in Ihrem Postkasten vorgefunden hat und daher gar keine Kenntnis vom Bescheid erlangen konnte.

Die tatsächliche Zustellung erfolgte erst am 17.06.2021 und wurde die Beschwerde daher innerhalb offener Frist eingebracht. Die Frist wurde daher nicht schuldhaft versäumt, es liegt nicht einmal ein milderer Grad des Versehens vor, sondern gar keine schuldhafte Versäumung.

Aufgrund der Verfristung ist der Antragstellerin/Wiedereinsetzungswerberin ein gravierender Rechtsnachteil entstanden, da durch die Verfristung der Antragstellerin/Wiedereinsetzungswerberin die Möglichkeit genommen wurde, den negativen Bescheid zu bekämpfen und die Baubewilligung zu erhalten. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden (§ 71 Abs. 2 AVG). Die ausgewiesenen Vertreter erlangten erstmals am 28. Juli 2021 (Zustellung per Post) in dem Vorhalt der Verspätung des Verwaltungsgerichts Wien vom 20. Juli 2021, Zahl: VGW-11/055/10654/2021-4 Kenntnis davon, dass die Beschwerde vom 30. Juli 2021 verspätet eingebracht worden sein soll. Somit hat die Antragstellerin und Wiedereinsetzungswerberin glaubhaft gemacht, dass sie durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis – kein gelber Hinterlegungszettel – am 17.06.2021 – Kenntnis von dem angefochtenen Bescheid erlangte und sohin verhindert war, die Frist einzuhalten und im gegenständlichen Fall nicht einmal ein milderer Grad des Versehens vorliegt.

[...]“

4. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Bescheid des Bauausschusses der Bezirksvertretung für den ... Bezirk vom 8. April 2021, ZI. ..., zusätzlich am 17. Juni 2021 von einer Angestellten der Beschwerdeführerin bei der Behörde abgeholt wurde, wobei die Übernahme durch einen ausgefüllten RSb-Rückschein bestätigt wurde.

5. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien am 5. November 2021 brachte die Beschwerdeführerin vor, sie wohne an der Adresse, E.-gasse ONr. ..., und betreibe zudem ein Geschäftslokal in ... Wien, bei dem es immer wieder zu Problemen mit der Zustellung von Schriftstücken komme. Aus diesem Grund habe sie den Postzusteller angewiesen, Sendungen an das genannte Geschäftslokal nur an sie selbst zu übergeben. Von einem Zustellversuch am 17. Mai 2021 an ihrer Wohnadresse habe sie keine Kenntnis erlangt.

6. An der Wohnadresse der Beschwerdeführerin in Wien, E.-gasse ONr. ..., befindet sich ein am Gartenzaun aufgehängter Postkasten, auf dessen Vorderseite sowohl der Nachname der Beschwerdeführerin als auch die Adresse angeführt sind. Der Einwurf von Briefen in diesen Postkasten ist durch einen Schlitz an dessen Oberseite möglich. Der Postkasten ist verschließbar und kann durch einen Schlüssel geöffnet werden. Lediglich die Beschwerdeführerin selbst und ihr Ehemann verfügen über den dafür vorgesehenen Schlüssel, wobei der Postkasten täglich durch die Beschwerdeführerin entleert wird. Zusätzlich zur Post erhält die Beschwerdeführerin auch Werbesendungen an ihre Wohnadresse, welche in den

Postkasten eingeworfen werden. In der Vergangenheit kam es an dieser Adresse zu keinen Problemen mit der Postzustellung.

III. Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der Behörde, Würdigung des Vorbringens der Parteien, Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. November 2021, in deren Rahmen Herr C. D. als Zeuge und die Beschwerdeführerin als Partei einvernommen wurden und die Parteien ihre Standpunkte darlegten.

1. Die Feststellung, wonach die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabestelle der Beschwerdeführerin eingelegt wurde, gründet sich auf den im Akt zur Zahl VGW-111/V/10654/2021 einliegenden unbedenklichen Zustellnachweis sowie auf die glaubhafte Aussage des Zeugen C. D. im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien. Der Zeuge machte auf den erkennenden Richter einen gewissenhaften und kompetenten Eindruck, sodass nicht davon auszugehen ist, dass er den Zustellvorgang auf dem Rückschein unrichtig festgehalten hat. Hierbei konnte der Zeuge nachvollziehbar darlegen, dass er über gute Ortskenntnisse des betreffenden Zustellrayons verfügt und ihm auch der Postkasten der Beschwerdeführerin bekannt ist – wodurch sich eine Verwechslung mit anderen Briefkästen ausschließen lässt. Zudem wurde vom Zeugen glaubhaft vorgebracht, dass er Hinterlegungsanzeigen stets vollständig in den Briefkasten einwirft, damit diese nicht durch Witterungseinflüsse beschädigt werden, und er Sendungen im Falle eines übervollen Postkastens retourniert.

Erst nach der Einvernahme des Zustellorgans brachte die Beschwerdeführerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor, dass an sie adressierte Briefe zuvor in den Postkasten der Nachbarin eingeworfen worden wären. Diese Behauptung erscheint dem Verwaltungsgericht Wien nicht glaubhaft, da die Beschwerdeführerin das genannte Vorbringen erst nach der (glaubhaften) Aussage des Zustellorgans erstattete, wogegen sie zuvor noch versichert hatte, dass es an ihrer Wohnadresse in der Vergangenheit zu keinerlei Zustellproblemen gekommen sei.

Hinsichtlich der Zustellung kann dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrem Wiedereinsetzungsantrag, wonach sie keine Hinterlegungsanzeige in ihrem Postkasten vorgefunden und daher keine Kenntnis von der Zustellung erlangt habe, in Anbetracht der unsubstantiierten Begründung des Antrags und der glaubwürdigen Aussage des Zeugen D. nicht gefolgt werden. Dabei lässt sich aus allfälligen Zustellproblemen im Geschäftslokal der Beschwerdeführerin nichts für den verfahrensgegenständlichen Zustellvorgang ableiten, handelt es sich dabei doch um einen anderen Zustellrayon, in dem ein anderes Zustellorgan tätig ist. In gleicher Weise kann auch aus einem sorgfältigem Umgang mit geschäftlichen Briefstücken per se nicht auf eine ebenso sorgfältige Handhabung des privaten Posteinlaufs geschlossen werden.

2. Die Feststellung, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt keine Ortsabwesenheit und kein Nachsendeauftrag bekannt gegeben waren, erschließt sich aus der diesbezüglichen Auskunft der Österreichischen Post AG vom 30. September 2021, welche im Gerichtsakt einliegt. Die Feststellungen zur Hauptwohnsitzadresse der Beschwerdeführerin stützen sich auf den im Akt einliegenden Auszug aus dem Zentralen Melderegister.

3. Die Feststellungen zum (ersten) Beschwerdeverfahren stützen sich auf den Akteninhalt des zur Zahl VGW-111/V/10654/2021 geführten Verfahrens. Die Feststellungen zum Bescheid des Bauausschusses der Bezirksvertretung für den ... Bezirk, zum Antrag auf Wiedereinsetzung und der gleichzeitig eingebrachten Beschwerde ergeben sich aus den im Akt einliegenden Kopien dieser Dokumente und der darauf bezogenen Zustellnachweise. Die Feststellungen zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien sind dem Verhandlungsprotokoll zu entnehmen.

4. Die Feststellungen zur persönlichen Übernahme des Bescheids am 17. Juni 2021 ergeben sich einerseits aus der Aussage der Beschwerdeführerin, wonach eine ihrer Angestellten das Schriftstück für sie bei der Behörde abgeholt habe. Des Weiteren liegen im Behördenakt die von der Beschwerdeführerin an die Angestellte erteilte Vollmacht zur Abholung behördlicher Schriftstücke sowie ein ausgefüllter RSb-Rückschein, wonach der Bescheid am 17. Juni 2021 übernommen wurde, ein.

5. Die Feststellungen zum äußeren Erscheinungsbild und zur Situierung des Postkastens vor der Liegenschaft der Beschwerdeführerin gründen sich auf die

glaubwürdigen und übereinstimmenden Angaben der Beschwerdeführerin und des Zeugen D.. Beiden Aussagen kann entnommen werden, dass es sich um einen einzelnen (von den Nachbarbriefkästen separierten) Postkasten am Gartenzaun handelt, der Name und Adresse der Beschwerdeführerin anführt und an seiner Oberseite einen Schlitz für den Briefeinwurf aufweist. Die Aussagen konnten auch durch ein vom Zeugen D. angefertigtes Handyfoto des entsprechenden Briefkastens in der mündlichen Verhandlung bildlich bestätigt werden.

IV. Rechtsgrundlagen

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2021/109, lauten:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) Gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

(2) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

(3) Ist der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden, kann die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1.in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

2.in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,

3.in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und

Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung, und

4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

[...]

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33.

(1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdeentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdeentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.

2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.

2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat,

beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.“

V. Rechtliche Beurteilung

A. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung:

1. Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren gemäß § 33 Abs. 5 VwGVG in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

In den Fällen des § 33 Abs. 1 VwGVG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Gleichzeitig ist auch die versäumte Handlung nachzuholen. Ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage

an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen.

Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 VwGVG ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht können dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen – auf Grund der Antragsbedürftigkeit des Wiedereinsetzungsverfahrens – nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers gesteckt wird, sodass den Antragsteller die Obliegenheit trifft, in seinem Antrag in konkreter Weise jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat. Auf nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist geltend gemachte Wiedereinsetzungsgründe und neue, den Wiedereinsetzungsgrund untermauernde Argumente ist nicht (mehr) einzugehen. Auch eine amtswegige Prüfung, ob sonstige vom Antragsteller nicht geltend gemachte Umstände die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten, hat nicht zu erfolgen (VwGH 21.2.2017, Ra 2016/12/0026; 27.8.2020, Ra 2020/21/0310; 3.2.2021, Ra 2020/05/0056).

Die Partei bleibt folglich an die im Wiedereinsetzungsantrag geltend gemachten Gründe gebunden. Das Auswechseln des Wiedereinsetzungsgrundes im Stadium der Beschwerde käme der Stellung eines neuerlichen, aber anders begründeten Antrages auf Wiedereinsetzung gleich, der außerhalb der Wiedereinsetzungsfrist erfolgte und daher unbeachtlich wäre (VwGH 17.3.2015, Ra 2014/01/0134; vgl. auch VwGH 16.12.2009, 2009/12/0031).

Die Verpflichtung zur (initiativen) Konkretisierung des Wiedereinsetzungsgrundes im Wiedereinsetzungsantrag umfasst auch die Beibringung tauglicher Bescheinigungsmittel (vgl. VwGH 30.6.2010, 2010/12/0098; 23.3.2021, Ra 2020/12/0082). Unter anderem muss derjenige, der einen Wiedereinsetzungsantrag auf das Verschulden einer Hilfsperson stützt, schon im Wiedereinsetzungsantrag durch ein substantiiertes Vorbringen darlegen, aus

welchen Gründen ihn selbst kein die Wiedereinsetzung ausschließendes Verschulden trifft – etwa, dass und in welcher Weise der Wiedereinsetzungserber die erforderliche Kontrolle ausgeübt hat (VwGH 30.6.2016, Ra 2015/19/0155).

3. Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt zunächst voraus, dass die Partei eine Frist versäumt hat, was etwa dann nicht der Fall ist, wenn die Frist mangels wirksamer Zustellung noch gar nicht zu laufen begonnen hat. Da die Rechtswirksamkeit eines Zustellvorganges aber nicht von der Kenntnis der Partei über die Zustellung abhängt, kommt in Fällen der mangelnden Kenntnisnahme – etwa bei einer Hinterlegung des Schriftstückes – die Bewilligung der Wiedereinsetzung in Betracht (vgl. u.a. VwGH 3.5.2018, Ra 2018/19/0168 zu § 71 AVG; weiters VwGH 13.10.2016, Ra 2015/08/0213; 25.5.2020, Ra 2018/19/0708; *Müller*, § 33 VwGVG, in Köhler/Brandtner/Schmelz [Hrsg.] VwGVG [2021] Rz 3).

Gemäß § 17 Abs. 1 ZustG kann ein Dokument hinterlegt werden, wenn es an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter iSd § 13 Abs. 3 ZustG regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Dabei gelten hinterlegte Dokumente gemäß § 17 Abs. 3 ZustG grundsätzlich mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Wenn sich aber ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinn des § 13 Abs. 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, so wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden konnte.

Nach § 22 Abs. 1 ZustG ist die Zustellung vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) – unter anderem durch einen Rundstempel (VwGH 30.1.2014, 2012/03/0018) – zu beurkunden. In Entsprechung dieser Vorgabe ist dem im Akt einliegenden – in ordnungsgemäßer Weise durch Anbringen eines Poststempels beurkundeten – Zustellnachweis zu entnehmen, dass das Schriftstück nach einem erfolglosen Zustellversuch in einer näher bezeichneten Postgeschäftsstelle hinterlegt wurde und dort ab dem 18. Mai 2021 zur Abholung bereitstand, wobei eine Hinterlegungsanzeige im Postkasten der Beschwerdeführerin hinterlassen wurde.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu hinzuweisen, dass es sich bei dem genannten Zustellschein um eine öffentliche Urkunde handelt, die den Beweis dafür erbringt, dass die Zustellung den Angaben auf dem Zustellschein entsprechend erfolgt ist (VwGH 25.2.2021, Ra 2020/19/0248). Dem Empfänger steht zwar der Gegenbeweis offen. Dazu bedarf es allerdings konkreter Darlegungen und eines entsprechenden Beweisanbotes. Das bloße Vorbringen, keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden zu haben, vermag die Beurkundung über die erfolgte Hinterlegung eines Zustellscheines in das Hausbrieffach nicht zu widerlegen (VwGH 20.9.2005, 2005/05/0016; 21.7.2011, 2007/18/0827; 17.10.2013, 2013/11/0188).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage und der obigen Feststellungen ist von einer wirksamen Zustellung auszugehen – wobei auch auf § 17 Abs. 4 ZustG zu verweisen ist, wonach die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung selbst dann gültig ist, wenn die in § 17 Abs. 2 ZustG genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde (vgl. hierzu u.a. VwGH 13.10.2016, Ra 2015/08/0213). Da die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht innerhalb der mit 18. Mai 2021 in Gang gesetzten Frist bei der Behörde einlangte (bzw. zur Post gegeben wurde), liegt eine Fristversäumnis vor.

4. Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt als ein „Ereignis“, das zur Versäumnis geführt hat, jedes Geschehen ohne Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt in Betracht. Eine Hinderung kann demnach ebenso durch eine alltägliche Erkrankung wie durch eine Naturkatastrophe und durch eine eigene menschliche Unzulänglichkeit (Vergessen, Versehen, Irrtum etc.) ebenso wie durch Gewalteinwendungen von außen begründet sein (vgl. etwa VwGH 21.9.1982, 81/11/0105; 21.5.1985, 84/04/0229; 26.8.1998, 96/09/0093; 17.12.2009, 2008/22/0414; 5.5.2011, 2011/22/0021). Auch ein Rechtsirrtum kann bei unvertretenen Parteien einen Wiedereinsetzungsgrund darstellen (VwGH 17.12.2009, 2008/22/0414; Müller, § 33 VwGVG, in Köhler/Brandtner/Schmelz [Hrsg.] VwGVG [2021] Rz 5).

„Unabwendbar“ ist ein Ereignis, wenn sein Eintritt (auch bei Vorhersehbarkeit des Ereignisses) objektiv von einem Durchschnittsmenschen mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht verhindert werden kann; „unvorhergesehen“ hingegen dann, wenn die Partei es tatsächlich nicht miteinberechnet hat und

seinen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwarten konnte (vgl. etwa VwGH 10.10.1991, 91/06/0162; 22.9.1992, 92/04/0194; Müller, § 33 VwGVG, in Köhler/Brandtner/Schmelz [Hrsg.] VwGVG [2021] Rz 4).

5. Unter einem „minderen Grad des Versehens“ im Sinn von § 33 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes leichte Fahrlässigkeit im Sinn von § 1332 ABGB zu verstehen, die dann vorliegt, wenn dem Wiedereinsetzungswerber ein Fehler unterlaufen ist, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht. Der Wiedereinsetzungswerber darf insofern nicht auffallend sorglos gehandelt haben, d.h. er darf die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen haben (VwSlg 18.944 A/2014; VwGH 21.1.2020, Ra 2019/14/0604; vgl. auch VwGH 15.11.2012, 2012/17/0219).

Hierbei gilt es zu beachten, dass auch unvertretene Parteien bei der Wahrnehmung von Fristen eine erhöhte Sorgfaltspflicht trifft. Sollten diese Zweifel über Beginn und Lauf der Rechtsmittelfrist haben, müssen sie sich bei geeigneten Stellen erkundigen und Gewissheit verschaffen (VwGH 17.12.2009, 2008/22/0414; 25.9.2018, Ra 2016/05/0018). Die Nichtbeachtung einer Information (insbesondere über den Beginn der Abholfrist und die damit verbundene Zustellwirkung) auf der Hinterlegungsanzeige begründet, ebenso wie ein (allfälliges) Unterlassen des Lesens des Verständigungstextes, schon für sich genommen grobe Fahrlässigkeit. Spätere Erkundigungen und Informationen über die Rechtslage durch den Rechtsvertreter vermögen nichts an diesem groben Sorgfaltsverstoß zu ändern (VwGH 29.9.2020, Ra 2020/21/0214).

Von der Kenntnis der Verspätung eines Rechtsmittels und damit dem Beginn der Frist zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits zu dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem die Partei bzw. deren Vertreter die Verspätung bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte und musste (VwGH 21.2.2019, Ra 2019/08/0030).

Liegt ein Irrtum über den Zeitpunkt der Zustellung eines behördlichen Schriftstückes bzw. hinsichtlich der Hinterlegung eines solchen vor, ist dann von

keinem Verschulden oder zumindest nur von einem minderen Grad des Versehens auszugehen, wenn die Partei von der Zustellung durch Hinterlegung deshalb keine Kenntnis erlangt hat, weil die Verständigung von der Hinterlegung ohne ihr Wissen von einer anderen Hauspartei oder einer dritten Person entfernt worden ist, oder wenn ein Haushaltsangehöriger die Hinterlegungsanzeige aus dem Briefkasten entnimmt, ohne den Adressaten rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen (BVwG 30.11.2016, I411 1400281-2; *Müller*, § 33 VwGVG, in Köhler/Brandtner/Schmelz [Hrsg.] VwGVG [2021] Rz 13).

Behauptet ein Wiedereinsetzungswerber, von einem ihn betreffenden Schriftstück oder einer Hinterlegungsanzeige keine Kenntnis erlangt zu haben, hat er in einem detaillierten sachverhaltsbezogenen Vorbringen darzulegen, was er üblicherweise unternimmt, um dies zu vermeiden. Insbesondere sind dazu Angaben erforderlich, wie oft eine Entleerung der Hausbriefanlage erfolgt und welche Vorkehrungen für den Fall der Entleerung der Hausbriefanlage durch eine dritte Person getroffen werden, damit keine Schriftstücke in Verstoß geraten (vgl. VwGH 4.2.2000, 97/19/1484; 2.10.2000, 98/19/0198). Das alleinige Vorbringen, keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden zu haben, reicht dafür nicht hin (vgl. VwGH 21.11.2001, 2001/08/0011; *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2020] § 72, Rz 122).

Die bloße „Unerklärlichkeit“ des Verschwindens eines in seine Gewahrsame gelangten amtlichen Schriftstücks (z.B. einer Hinterlegungsanzeige) – wobei im Fall eines ordnungsgemäßen Einlegens in ein ordnungsgemäß verschließbares und gegen den Zugriff Dritter geschütztes Postbrieffach regelmäßig zu vermuten ist, dass dieses Schriftstück in die Gewahrsame des Wiedereinsetzungswerbers gelangt ist – reicht für eine Wiedereinsetzung nicht aus, sondern geht zu Lasten des Wiedereinsetzungswerbers (VwGH 20.1.1998, 97/08/0545; 21.9.1999, 97/18/0418; 20.12.2005, 2005/21/0353; 21.7.2011, 2007/18/0827; vgl. auch VwGH 21.12.1999, 97/19/0217, und VwGH 6.8.2009, 2008/22/0019; zur Abgrenzung gegenüber einem zulässigen Vorbringen vgl. u.a. VwGH 25.7.2007, 2007/11/0103, und VwGH 23.4.2009, 2007/09/0202).

Umgekehrt wird die Partei aber den konkreten Vorgang, wie es zur Entfernung der Hinterlegungsanzeige gekommen ist, nur in den seltensten Fällen bescheinigen können, sondern sich, abgesehen von der Behauptung des Fehlens der Hinterlegungsanzeige in der Post, auf die Dartuung von Umständen beschränken

müssen, die die Entfernung der Hinterlegungsanzeige als nicht unwahrscheinlich erscheinen lassen. Solche Umstände werden etwa mit dem Vorbringen, dass der Wiedereinsetzungswerber viele Reklamesendungen erhalte, dass die Post oft außen im Einwurfschlitz stecke und dass das Postfach nur eine Tiefe von maximal 15 cm aufweise – wobei der Zusteller bestätigt, dass auch Reklamesendungen in den Briefkasten eingeworfen bzw. in die Türe hineingesteckt werden –, dargetan (VwGH 19.4.1994, 94/11/0053; vgl. auch VwGH 6.5.1997, 97/08/0022; 21.7.2011, 2007/18/0827).

6. Im vorliegenden Fall macht die Beschwerdeführerin in ihrem Wiedereinsetzungsantrag bloß eine fehlerhafte Zustellung des Bescheides geltend, indem sie behauptet, keine Hinterlegungsanzeige in ihrem Postkasten vorgefunden und daher keine Kenntnis vom Bescheid erlangt zu haben. Das Vorbringen entbehrt insofern aber einer substantiierten Darlegung, wie es zur mangelnden Kenntnisnahme über den Zustellvorgang gekommen ist (ebenso wie der Geltendmachung von Bescheinigungsmitteln) und stellt folglich keinen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund dar (vgl. u.a. VwGH 26.5.2009, 2009/20/0002; 17.3.2015, Ra 2014/01/0134; 20.12.2016, Ra 2016/20/0330; 10.9.2020, Ra 2020/14/0230; ferner VfGH 20.2.2014, B 1077/2013; 11.10.2017, E 2959/2017).

Hierzu kann auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden, in der das Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag, wonach der Wiedereinsetzungswerber trotz sorgfältiger Kontrolle des Briefkastens weder eine Briefsendung noch eine etwaige Verständigung von einer Hinterlegung erhalten habe und ihm der Bescheid erst nach Aufforderung durch die Behörde ausgehändigt worden sei, nicht als geeignet qualifiziert wurde, einen Wiedereinsetzungsgrund darzutun (VwGH 10.9.2020, Ra 2020/14/0230; vgl. auch VwGH 17.3.2015, Ra 2014/01/0134). Gleiches galt für die bloße Behauptung im Wiedereinsetzungsantrag, keine Kenntnis von der Hinterlegungsanzeige genommen zu haben, verbunden mit der Geltendmachung eines allenfalls minderen Grad des Versehens. Wie der Gerichtshof ausführt, werde hiermit kein substantiiertes Vorbringen dahingehend erstattet, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um Kenntnis von Hinterlegungsanzeigen betreffend behördlicher Schriftstücke zu erlangen sowie durch wen und in welcher Frequenz im für die Zustellung maßgeblichen Zeitraum der Briefkasten entleert wurde. Eine erst nach Ablauf der zweiwöchigen Frist eingelangte Präzisierung war in diesem Fall nach

den Ausführungen des Gerichtshofes nicht mehr zu berücksichtigen (VwGH 16.12.2009, 2009/12/0031).

Erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien – und sohin nach Ablauf der Frist für die Einbringung eines Wiedereinsetzungsantrages – brachte die Beschwerdeführerin vor, dass sie den Briefkasten im Allgemeinen täglich selbst entleere, auch Werbesendungen erhalte und es an ihrer Wohnadresse in der Vergangenheit zu keinen Zustellproblemen gekommen sei. Auch mit diesem (nach der oben dargelegten Rechtsprechung nicht mehr beachtlichen) Vorbringen würde sie im Ergebnis kein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis aufzeigen, da diese Umstände alleine keinen Rückschluss auf das „Verschwinden“ der Hinterlegungsanzeige zulassen. Nachdem die Hinterlegungsanzeige durch Einwurf in den Postkasten der Beschwerdeführerin in ihre Gewahrsame gelangt ist, geht die bloße Unkenntnis über den Verbleib der Hinterlegungsanzeige zu Lasten der Wiedereinsetzungswerberin (vgl. VwGH 20.1.1998, 97/08/0545).

Schließlich ist hinsichtlich des Vorbringens, durch die neuerliche Zustellung des Bescheids beginne die Rechtsmittelfrist neu zu laufen, auf § 6 ZustG zu verweisen, wonach eine neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen auslöst. Wenn die Antragstellerin aufgrund der neuerlichen Zustellung einen früheren Zustellvorgang als bedeutungslos qualifizierte, ist darin ein den minderen Grad übersteigendes Verschulden zu sehen (vgl. VwGH 25.5.2007, 2006/12/0219). Gleichzeitig tritt darin auch eine Widersprüchlichkeit des Wiedereinsetzungsantrages zutage: Während die Wiedereinsetzungswerberin darin einerseits behauptet, keine Kenntnis von einem Zustellvorgang am 17. Mai 2021 erlangt zu haben, bringt sie andererseits vor, davon ausgegangen zu sein, dass die „neuerliche“ Zustellung eine neuerliche Beschwerdefrist ausgelöst habe. Hätte sie tatsächlich keine Kenntnis von einem Zustellvorgang am 17. Mai 2021 erlangt, wäre die weitere Zustellung aus ihrer Sicht aber keine „neuerliche“, sondern eine „erstmalige“ gewesen.

In diesem Sinn war spruchgemäß zu entscheiden.

Lediglich ergänzend sei darauf hingewiesen, dass allenfalls auch von einer Überschreitung der zweiwöchigen Frist für die Stellung des Wiedereinsetzungsantrages gemäß § 33 Abs. 3 VwGVG ausgegangen werden

könnte: Die Beschwerdeführerin musste spätestens mit Zustellung des Verspätungsvorhaltes durch das Verwaltungsgericht Wien am 28. Juli 2021 (zu Händen ihrer rechtsfreundlichen Vertretung) Kenntnis von einem Zustellvorgang am 17. Mai 2021 haben. Ebenso musste sie – obgleich keine formelle Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht iSd § 33 Abs. 3 VwGVG an sie erfolgt ist – zu diesem Zeitpunkt davon ausgehen, dass das Beschwerdeverfahren bereits beim Verwaltungsgericht Wien anhängig ist. Dessen ungeachtet brachte sie ihren Wiedereinsetzungsantrag am 13. August 2021 bei der Behörde ein, welche diesen erst am 8. September 2021 – und sohin mehr als zwei Wochen nach Zustellung des Verspätungsvorhaltes – an dem Verwaltungsgericht vorgelegt hat.

B. Zur Unzulässigkeit der Beschwerde:

1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Nach § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beginnt diese Frist in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

2. In Sinn der obigen Feststellungen und Rechtsausführungen ist von einer rechtswirksamen Zustellung des Bescheides vom 8. April 2021 am 18. Mai 2021 durch Hinterlegung auszugehen. Da die Beschwerdeführerin die verfahrensgegenständliche Beschwerde erst am 11. August 2021 postalisch bei der Behörde einbrachte, erweist sich diese als verspätet.

3. Bei der Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die auch durch das Verwaltungsgericht Wien zwingend zu beachten ist und – selbst bei Vorliegen wesentlicher Gründe oder auch bei einer unrichtigen Rechtsauskunft seitens der Behörde – nicht erstreckt werden darf. Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden des Einbringers des Rechtsmittels an der Verspätung (vgl. VwGH 16.9.1968, 0526/68; 11.7.1988, 88/10/0113; 30.6.2004, 2004/09/0073; 25.11.2015, Ra 2015/06/0113).

C. Zur Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die vorliegende Entscheidung von der bisherigen – unter den Punkten V.A. bis V.B. zitierten – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes oder ist diese als uneinheitlich anzusehen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführt, ist die Frage, ob das Verwaltungsgericht fallbezogen zu Recht das Vorliegen eines minderen Grades des Versehens in einem Verfahren betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verneint hat, keine Rechtsfrage, der über den konkreten Einzelfall hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommt. Ebenso kommt auch der Frage, ob die besonderen Umstände des Einzelfalles auch eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten, in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zu (VwGH 28.5.2018, Ra 2018/01/0237; 3.9.2018, Ra 2018/01/0370).

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und im Fall einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof, im Fall einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt Österreich zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung

des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Forster